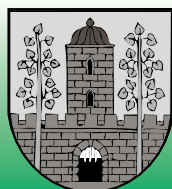


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 21

Finsterwalde, den 16. Dezember 2011

Nummer 12

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2011 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 vom 26.10.2011 Vorlage: BV-2011-232

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 vom 26.10.2011.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 28 am 23.11.2011 Vorlage: BV-2011-233

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 28 vom 23.11.2011.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-187

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2012

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2012.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-209

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000,00 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Schulentwicklungsplanung der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für den Zeitraum 2012 - 2017

Vorlage: BV-2011-219

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Finsterwalde für 2012/2013 zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-186

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht dazu sowie der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes werden in den vorliegenden Fassungen vom September bzw. Juli 2011 gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Fachbeiträge und -gutachten (inklusive Landschaftsplanentwurf) sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A Vorlage: BV-2011-206

1. Der Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 17.10.2011 gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-196

1. Für das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) vom 13.10.2011 dargestellte Gebiet wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogener Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses inklusive der erforderlichen bzw. zweckmäßigen Nebenanlagen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Veranstaltungshalle auf dem Grundstück Leipziger StraÙe 57 Vorlage: BV-2011-208

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung für das Projekt Veranstaltungshalle ein VOF-Verfahren/Architektenwettbewerb vorzubereiten und durchzuführen.

Grundlage dafür sind die Ergebnisse aus der Vorstellung des Ablaufes eines Vorverfahrens/Architekten Wettbewerbs am 09.03.2011 (Vorstellung im WUB-Ausschuss), der öffentliche Workshop am 05.05.2011 sowie die durchgeführten Arbeitsgruppenveranstaltungen am 28./29.09.2011 und am 19.10.2011. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, aus dem Bewerberkreis fünf geeignete Büros aus der Region zu bestimmen. Zehn weitere Büros werden durch den Hauptausschuss per Los gezogen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Aufgabenstellung zur Durchführung des VOF-Verfahrens/Architektenwettbewerbs zu erarbeiten. Nach Vorlage des Siegerentwurfes aus dem Architektenwettbewerb wird die Stadtverordnetenversammlung über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Veränderte Öffnungszeiten für die Schwimmhalle/Sauna während Weihnachtsfeiertage/Jahreswechsel Vorlage: BV-2008-060-5

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die veränderten Öffnungszeiten für die Schwimmhalle/Sauna während der Weihnachtsfeiertage/Jahreswechsel wie folgt:

Freitag, 23.12.2011

Schwimmhalle: 10:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 14:00 - 22:00 Uhr gemischt

Samstag, 24.12.2011

Schwimmhalle: 08:00 - 12:00 Uhr

Sauna: 08:00 - 12:00 Uhr gemischt

Sonntag, 25.12.2011

geschlossen

Montag, 26.12.2011

Schwimmhalle: 10:00 - 18:00 Uhr

Sauna: 10:00 - 18:00 Uhr gemischt

Dienstag, 27.12.2011

Schwimmhalle: 06:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 09:00 - 22:00 Uhr Frauen

Mittwoch, 28.12.2011

Schwimmhalle: 10:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 09:00 - 22:00 Uhr gemischt

Donnerstag, 29.12.2011

Schwimmhalle: 06:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 09:00 - 22:00 Uhr gemischt

Freitag, 30.12.2011

Schwimmhalle: 10:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 14:00 - 22:00 Uhr gemischt

Samstag, 31.12.2011

Schwimmhalle: 08:00 - 13:00 Uhr

Sauna: 08:00 - 13:00 Uhr gemischt

Sonntag, 01.01.2012

geschlossen

Montag, 02.01.2012

Schwimmhalle: 10:00 - 18:00 Uhr

Sauna: 15:00 - 22:00 Uhr Männer

Dienstag, 03.01.2012

Schwimmhalle: 06:00 - 22:00 Uhr

Sauna: 09:00 - 22:00 Uhr Frauen

Schließung von Teilen des Friedhofes Sonnewalder StraÙe Vorlage: BV-2011-115-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aussetzung und damit Aufhebung des Beschlusses der BV-2011-115 vom 27.09.2011 zur Teilschließung von Flächen des Friedhofes Sonnewalder StraÙe bis zur Fertigstellung der Erarbeitung des Konzeptes für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Friedhofes entsprechend der Beschlussfassung der BV-2011-080 vom 25.05.2011. Eine Schließung von Teilflächen soll, insofern erforderlich, auf der Grundlage des Konzeptes für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Friedhofes erfolgen.

Neugestaltung der Friedrich-Engels-StraÙe - Abwägung zu den Varianten der Vorplanung Vorlage: BV-2011-178

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Gestaltungsvarianten der Vorplanung für die Neugestaltung der Friedrich-Engels-StraÙe ab und bestätigt die Variante 1 für die weiteren Planungsschritte.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorzugsvariante für die Neugestaltung der Friedrich-Engels-StraÙe weiter planen und ausführen zu lassen. Die Anlieger sind von der Verwaltung über die Planung der Neugestaltung angemessen zu informieren.

4. Änderung der Entgeltordnung Vorlage: BV-2011-047-4

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderung der Entgeltordnung vom 27. April 2011.

Jahresabschluss 2009 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung Vorlage: BV-2011-199

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde fest.

Der Jahresverlust beträgt 396.396,28 €.

Jahresabschluss 2009 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung Vorlage: BV-2011-201

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresverlust für das Jahr 2009 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 396.396,28 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss 2009 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung Vorlage: BV-2011-203

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Geschäftsjahr 2009 zu.

Jahresabschluss 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung Vorlage: BV-2011-200

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde fest.

Der Jahresüberschuss beträgt 144.309,56 €.

Jahresabschluss 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung Vorlage: BV-2011-202

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 144.309,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung Vorlage: BV-2011-204

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 - 31.01.2010 zu.

Jahresabschluss 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung Vorlage: BV-2011-205

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Geschäftsjahr vom 01.02.2010 - 31.12.2010 zu.

Vorkalkulation der Abwasserpreise 2012/2013 Vorlage: BV-2011-227

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorkalkulation der Abwasserpreise 2012/2013 zur Kenntnis und beauftragt die Werkleitung und den Betriebsführer, die Abwasserpreise 2012/2013 anzuwenden.

Festsetzung Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2012 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-225

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2012 auf 150.000,00 EUR festzusetzen.

Wirtschaftsplan 2012 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-226

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2012 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

5. Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) - Preisblatt zur Abwasserentsorgung, gültig ab 01.01.2012

Vorlage: BV-2007-048-8

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 5. Änderung der AEB, hier dem Preisblatt zur Abwasserentsorgung (Anlage 1 der AEB), gültig ab 01.01.2012 zu.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 - Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2011-231

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC (Pricewaterhouse-Coopers AG) Berlin mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2011-230

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der 2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2011 zuzustimmen.

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-222

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Finsterwalde.

BV-2011-187

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012 der Stadt Finsterwalde

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten (Empfang) in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, öffentlich aus.

Finsterwalde, 24.11.2011



Gampe
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	25.918.750 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.295.800 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	27.330.750 EUR
Auszahlungen	32.683.700 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.614.050 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.152.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.716.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.755.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.776.600 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

2. Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Finsterwalde, den 23.11.2011



Gampe
Bürgermeister

BV-2011-219

Satzung der Stadt Finsterwalde

zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2012/2013

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG), § 3 des Artikel 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BbgSchulG - vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I/11, Nr.13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.
- Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2

Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

- Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.
- Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde wählen.
- Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung - GV.

(5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung trifft der Schulträger.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

§ 3

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation.

(3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule und mit flexibler Eingangsstufe Karl-Marx-Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit flexibler Eingangsphase
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit flexibler Eingangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	1 Regelklasse

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2011



Gampe
Bürgermeister

BV-2011-047-4

4. Änderung der Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2011 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 27.04.2011, zuletzt geändert am 27.09.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

- 1. In der Anlage 2 - Öffentliche Einrichtungen - freier Publikumsverkehr wird neu aufgenommen:
Pkt.
5. Sonstige Serviceleistungen
5.1 Toilettennutzung an öffentlichen Einrichtungen mit Münzautomatentüren 0,50 €

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2011 in Kraft.
Finsterwalde, 23.11.2011



Gampe
Bürgermeister

BV-2007-048-8

5. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde

für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) - Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2012

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2011 folgende Änderungen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) in der Fassung vom 03.05.2010 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Anlage 1 der AEB - das Preisblatt zur Abwasserentsorgung - wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der AEB

Preisblatt zur Abwasserentsorgung gültig ab 01.01.2012

1 Leistungspreis für Schmutzwasserbeseitigung

1.1 Schmutzwasser nach § 12 AEB

Bruttoendpreis: 3,12 EUR/m³

1.2 Fäkalwasser nach § 14 AEB

Bruttoendpreis: 3,12 EUR/m³

Bezugsgröße für den Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Anlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten nach § 12 Abs. 2 AEB

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwasser-messeinrichtung,
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,
- e) Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 14 Abs. 1 AEB).

Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Auf die §§ 12 Abs. 4 bis 6 AEB wird verwiesen.

2 Preis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 4 AEB

Bruttoendpreis: 1,00 EUR/m²

Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche („versiegelte Flächen“) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Nutzt der Kunde Niederschlagswasser, wird dies von der Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berücksichtigt. Es gilt § 13 AEB.

3 Preis dezentrale Entsorgung gemäß § 14 Abs. 4 AEB

Alle Preise beinhalten die Transportkosten in Höhe von 5,89 EUR/m³.

3.1 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 14 Abs. 2 AEB)

Bruttoendpreis: 35,95 EUR/m³

3.2 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (mit Kleineinleiterpauschale § 14 Abs. 3 AEB)

Bruttoendpreis: 52,20 EUR/m³

Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt.

Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

4 Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 a), Abs. 2 AEB

Preise (pauschal) für die Herstellung des Hausanschlusses:

4.1 Hausanschlussleitung pro Meter einschl. Verlegung	108,39 EUR
4.2 Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)	375,80 EUR
4.3 Zuschlag für befestigte Oberfläche je m ²	
a) Kleinpflaster	31,70 EUR
b) Asphalt	36,30 EUR
c) Beton	25,56 EUR
4.4 Druckprobe je Anschluss	94,08 EUR

5 Einbau und Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagswasser-nutzungsanlagen sowie der Unterzähler für Schmutzwassererlass

Der Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler gemäß § 12 Abs. 2 und 4 beträgt:

- a) bei jährlicher Ablesung:
 Qn 1,5 bis Qn 6,0 2,37 EUR/Monat
 Qn 10 2,80 EUR/Monat
- b) bei monatlicher Ablesung:
 Qn 2,5 bis Qn 6,0 10,95 EUR/Monat
 Qn 10 11,50 EUR/Monat

Alle Preise sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Artikel 3

Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.
 Finsterwalde, 23.11.2011



Gampe
 Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2012

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.11.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.084.900 EUR
die Aufwendungen	2.748.600 EUR
der Jahresgewinn	336.300 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.046.883 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.061.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-169.000 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

Finsterwalde, 23.11.2011



Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Bäder- und Sportstättenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 den vorgelegten Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 wird einschließlich beider Entlastungsvermerke zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Servicebüro (Empfang) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 02.01.2012 bis 13.01.2012. Finsterwalde, 07.12.2011



Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Bäder- und Sportstättenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 den vorgelegten Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2009 wird einschließlich Entlastungsvermerke zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Servicebüro (Empfang) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 02.01.2012 bis 13.01.2012. Finsterwalde, 07.12.2011



Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung dazu, des Entwurfes der 1. Änderung des Landschaftsplanes und der wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen(*) und Gutachten beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung mit Umweltbericht, der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie der Fachgutachten und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012 im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

(*) Es liegen Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, Stellungnahmen zu artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen sowie Umweltauswirkungen vor. Außerdem liegen Stellungnahmen zum Grundwasserwiederanstieg, zur Waldumwandlung zum Immissionsschutz sowie folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Teil Flugplatz
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
2. Teil Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SS-KES
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Immissionsgutachten in 3 Teilen
 - Altlastenuntersuchung in 3 Teilen
 - Waldumwandlungsantrag
3. Gesamtplanbereich
 - 1. Änderung Landschaftsplan (Entwurf)
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
 - Umweltbericht

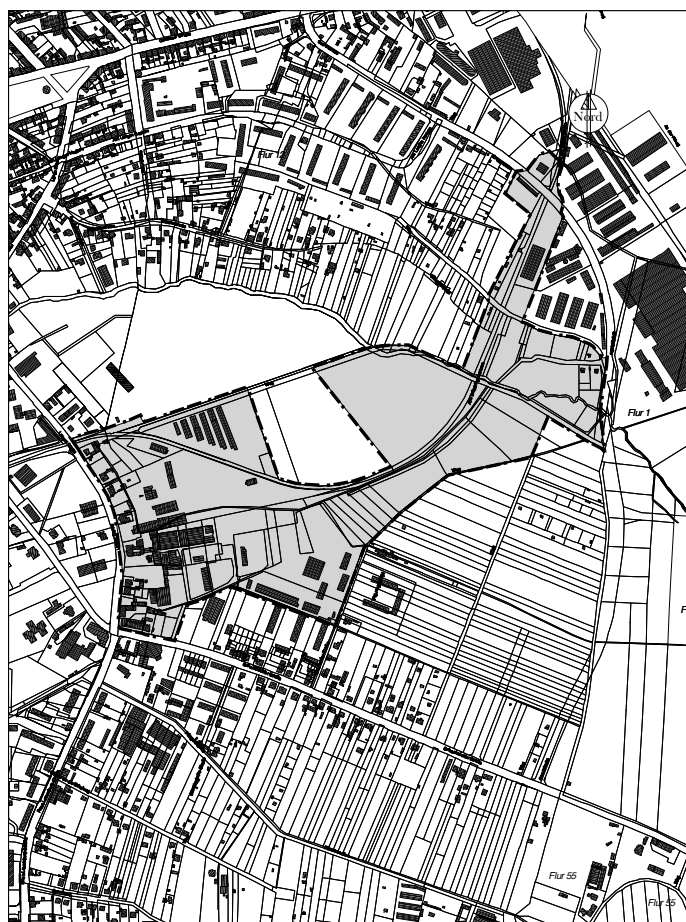
Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 24.11.2011



Gampe
Bürgermeister



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg		Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Stadt Finsterwalde keine Gewähr.	
Stadt Finsterwalde		Bearbeiter:	
		geprüft:	
		Maßstab:	1:7250
Planänderungsbereich GELanger Damm und Weiterführung SS-KES		Druckausgabe	24.11.2011



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg		Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Stadt Finsterwalde keine Gewähr.	
Stadt Finsterwalde		Bearbeiter:	
		geprüft:	
		Maßstab:	1:6750
Planänderungsbereich Flugplatz		Druckausgabe	24.11.2011

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A und der Begründung nach §§ 13a, 13 und 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

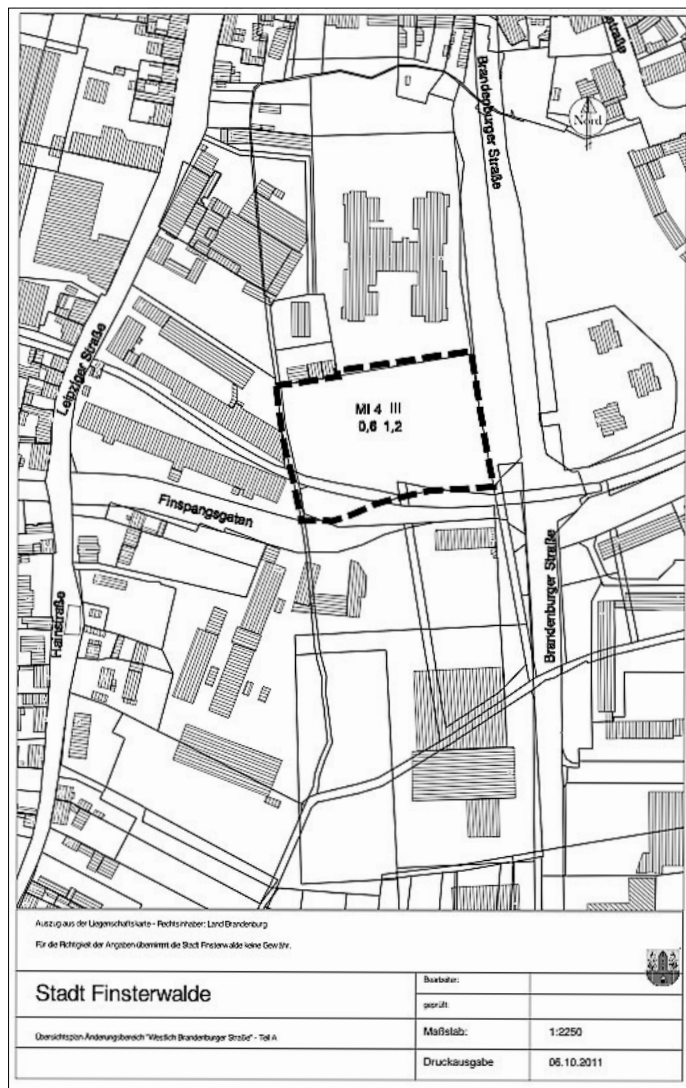
Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **03.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012** im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird. Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Kühne“ gemäß beiliegendem Übersichtsplan beschlossen. Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses inklusive der erforderlichen bzw. zweckmäßigen Nebenanlagen.



Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung der Bebauungsplanänderung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 24.11.2011

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 24.11.2011

Gampe
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus

IMPRESSUM	Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“	
	- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: http://www.Finsterwalde.de ; E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde @t-online.de - Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich. - Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55 Gesamtauflage: 10.161 Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.	